

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Umsetzung der STIKO-Empfehlungen / Stand: Juli 2008

Vom 16. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|-----------------------------------|----------|
| 1. | Rechtsgrundlagen | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung | 2 |
| 3. | Verfahrensablauf | 3 |
| 4. | Fazit | 4 |

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 20d Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ausgenommen von diesem Anspruch sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind, es sei denn, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20d Abs. 1 Satz 4 SGB V).

Das RKI hat die aktualisierten Impfeempfehlungen der STIKO im Epidemiologischen Bulletin Nr. 30/2008 veröffentlicht. Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20 d Abs. 1 Satz 7 SGB V innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Für den Fall, dass eine Entscheidung durch den G-BA nicht termin- oder fristgemäß zustande kommt, dürfen die von der STIKO empfohlenen Änderungen der STIKO-Empfehlungen (mit Ausnahme von Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V) zu Lasten der Gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, bis die Richtlinienentscheidung vorliegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SiR) kommt der G-BA seinem gesetzlichen Auftrag in § 20d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V nach die Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu bestimmen.

Der G-BA kommt der Vorgabe in § 20d Abs. 1 Satz 7 SGB V nach zu Änderungen der Empfehlungen der STIKO innerhalb von 3 Monaten eine Entscheidung zu treffen. Aus den aktuellen Impfeempfehlungen der STIKO, welche mit dem Epidemiologischen Bulletin Nr. 30/2008 veröffentlicht wurden, ergeben sich keine Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie.

3. **Verfahrensablauf**

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ hat zur Vorbereitung seiner Beratungen eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich aus Vertretern der Kassen- und Ärzteseite sowie aus Patientenvertretern zusammensetzt.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe „Schutzimpfungen“ am 19. August 2008 wurden die aktualisierten STIKO-Empfehlungen (Stand: Juli 2008) beraten.

Das Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe wurde in der Sitzung des Unterausschusses „Arzneimittel“ am 4. September 2008 abschließend beraten und der Beschlussentwurf konsentiert.

Da die Aktualisierungen in den STIKO-Empfehlungen keine Auswirkungen auf die Schutzimpfungs-Richtlinie haben und diese damit auch nicht geändert wird, berührt der Beschluss die Berufsausübung der Ärzte nicht. Somit ist eine Anhörung der Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 5 Satz 1 SGB V nicht erforderlich.

3.1 **Zeitlicher Beratungsverlauf**

| Sitzung der/s AG/ UA/ G-BA | Datum | Beratungsgegenstand |
|------------------------------|-------------------|---|
| Sitzung AG „Schutzimpfungen“ | 19. August 2008 | Beratung der STIKO-Empfehlungen Stand Juli 2008 |
| Sitzung UA „Arzneimittel“ | 4. September 2008 | Beratung und Konsentierung des Beschlussentwurfs |
| Sitzung G-BA | 16. Oktober 2008 | Beschluss zu den STIKO-Empfehlungen Stand Juli 2008 |

4. Fazit

Das RKI hat die aktualisierten Impfempfehlungen der STIKO im Epidemiologischen Bulletin Nr. 30/2008 veröffentlicht. Aus den Aktualisierungen ergeben sich keine Änderungen in der Schutzimpfungs-Richtlinie.

4.1 Pneumokokken

Neuerungen im Impfkalender 2008 betreffen einzig die Fußnote zur Pneumokokken-Impfung für Personen über 60 Jahre. Die Fußnote zum Impfkalender wurde den Ausführungen in Tabelle 2 der STIKO-Empfehlungen angepasst. Diese Ausführungen wurden bereits bei der Erstfassung der Schutzimpfungs-Richtlinie in Anlage 1 unter Pneumokokken berücksichtigt.

4.2 FSME

Da in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie zu FSME eine Indikationsimpfung für Personen vorgesehen ist, die in FSME-Risikogebieten Zecken exponiert sind (entsprechend den aktuellen Hinweisen zu FSME-Risikogebieten, die im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht sind), ergeben sich aus den Aktualisierungen hinsichtlich der Risikogebiete keine Änderungen in der Schutzimpfungs-Richtlinie.

4.3 Poliomyelitis

Die Änderung des bei Riegelungsimpfungen einzusetzenden Impfstoffes hat keine Auswirkungen auf die Leistungspflicht der GKV. Riegelungsimpfungen im Ausbruchsgeschehen sind Aufgabe der Gesundheitsbehörden und nicht der Gesetzlichen Krankenversicherung. Sie sind deshalb nicht Bestandteil der Schutzimpfungs-Richtlinie.

Siegburg, den 16. Oktober 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess